

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Graal-Müritz

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Gemeinde Graal-Müritz. Der Ortsverein umfasst auch das Gebiet des Amtes Rostocker Heide.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Graal-Müritz.
3. Sein Sitz ist Graal-Müritz.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung nach dem Grundgesetz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Bad Doberan auf seiner nächsten Sitzung.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied des Ortsvereins über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand Bad Doberan. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedbuchs gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung. Über die Höhe der Sonderbeiträge von Mandatsträgern gegenüber dem Ortsverein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Ortsvereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag und zu Wahlkreis Konferenzen, die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen, der Erlass und die Änderung der Ortsvereinsatzung sowie die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Gemeinderatsfraktion und der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisoren. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über die Nichtöffentlichkeit entscheidet der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel in jedem Quartal, mindestens halbjährlich innerhalb des Geschäftsjahres zusammentreten.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen, der Jahreshauptversammlung, in jedem zweiten Kalenderjahr für zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen. Erforderliche Nachwahlen während der Amtszeit des Vorstandes erfolgen in einer Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Jahreshauptversammlung.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Die Ortsvereinsvorsitzende bzw. der Ortsvereinsvorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) den Stellvertreter/innen,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in.
 - e) einem/einer 1. Beisitzer/in.
 - f) weiteren Beisitzer/innen

In der Jahreshauptversammlung ist vor der Durchführung der Wahlen die Anzahl der unter Ziff.2.b) und 2.f) zu Wählenden neu zu bestimmen.

In der Jahreshauptversammlung kann vor Durchführung der Wahl beschlossen werden, dass die unter Ziff.2b) und 2d) zu Wählenden unbesetzt bleiben. Bleibt die Ziff.2.b) unbesetzt, so werden dessen Aufgaben vom Kassierer wahrgenommen. Bleibt die Ziff 2.d) unbesetzt werden dessen Aufgaben vom 1. Beisitzer wahrgenommen.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er auch die Geschäftsverteilung für einzelne Arbeitsgebiete wie Mitgliederbetreuung, Wahlkampfleitung, Veranstaltungen regelt.
5. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand für die Bearbeitung einzelner Themen oder zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder hinzuziehen. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich.

§ 7 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte des Ortsvereins führt der/die Kassierer/in im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Ortsverein wird in allen finanziellen Angelegenheiten von dem/der Kassierer/in vertreten.
2. Bei Verhinderung des /der Kassierer/in führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied die Kassengeschäfte.
3. Die Revisoren prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht zu erstatten.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) die Stellvertreter/innen,
 - c) der/die Kassierer/in,
 - d) der/die Schriftführer/in.
 - e) der/die 1. Beisitzer/in.
 - f) weitere Beisitzer/innen
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 9 Revision, Geschäftsjahr

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstands noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, mindestens jedoch mit mehr als 50% der Mitglieder des Ortsvereins beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung schriftlich unter wortgenauer Angabe der beabsichtigten Änderung einberufen wurde.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, genügt bei einer zweiten Abstimmung in der unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen

- a) des Organisationsstatus, sowie der Wahlordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
- b) der Satzung des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern
- c) der Satzung des SPD-Kreisverbandes Landkreis Rostock

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. November 2009 in Kraft.